

**ÖffR** Fallbearbeitung

Jakob Schünemann\*

# Örtliche Auseinandersetzungen

Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

*Die vorliegende Fallbearbeitung ist anspruchsvoll und ermöglicht an vielen Stellen detaillierte Ausführungen sowie verschiedene Lösungswege. Der Lösungsvorschlag enthält daher Hinweise zu alternativen Lösungsmöglichkeiten sowie zur typischen Erwartungshaltung in einer Klausur.*

## SACHVERHALT

In Göttingen kommt es seit einigen Wochen zu Auseinandersetzungen über die geplante Wohnbebauung eines Stadtparkes. Die wöchentlich stattfindenden Demonstrationen der Bebauungsgegner auf dem Marktplatz werden dabei stets durch eine Gruppe von Gegendemonstranten begleitet.

Am 18. 2. 2020 kommt es dabei erstmals zu vereinzelt gewalttätigen Aktionen einiger Gegendemonstranten gegen die Kundgebung der Bebauungsgegner sowie gegen Polizeibeamte. Auch der A ist zu diesem Zeitpunkt vor Ort und fertigt wie fast jede Woche mit seiner Spiegelreflexkamera rechtmäßig Bildaufnahmen vom Versammlungsgeschehen an. Kurz vor Beendigung der beiden Versammlungen fordert die Polizei gegen 20.30 Uhr den A zur Herausgabe der Speicherkarte in seiner Kamera auf, um Beweismaterial über mögliche Straftaten der Gegendemonstranten zu sichern.

A, der sich selbst zum Lager der Gegendemonstranten zählt, weigert sich jedoch. Auch der daraufhin angeordneten polizeilichen Beschlagnahme widersetzt er sich. Dabei lässt er unbemerkt die Speicherkarte in der Hoffnung fallen, auf diese Weise eine Beschlagnahme endgültig zu verhindern. Da die Speicherkarte von den Polizeibeamten zunächst nicht gefunden wird, nehmen sie den A mit auf die nahegelegene Dienststelle.

Bis zum Fund der Speicherkarte um 21.40 Uhr wird A dort festgehalten. Da sich zu dieser Zeit immer noch mehrere Teilnehmer der mittlerweile beendeten Demonstrationen in der Innenstadt aufhalten und eine aufgeheizte Stimmung herrscht, befürchten die Polizeibeamten der Polizeidirektion Göttingen, dass es an diesem Abend noch zu weiteren strafbaren Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Lagern kommen könnte. Sie gehen zwar davon aus, dass sich A nicht an diesen beteiligen würde, befürchten aber, dass A eine effektive polizeiliche Arbeit in diesem Zusammenhang

erneut behindern würde. Die Polizeibeamten erteilen dem A daher bis 23.00 Uhr dieses Tages einen Platzverweis für die gesamte Innenstadt Göttingens. Nachdem sie dem A die konkreten Grenzen der Innenstadt erläutert haben, verlässt er die Polizeidienststelle.

Am nächsten Morgen ärgert sich A jedoch darüber, dass er sich gegen den Platzverweis nicht gewehrt hat. Schließlich sei dieser rechtswidrig gewesen, weil überhaupt keine Gefahr bestanden habe, dass er nochmals die polizeiliche Arbeit »störe«. Nur weil möglicherweise die Gefahr weiterer Auseinandersetzungen zwischen anderen Teilnehmern der Demonstrationen bestand, dürfe er als Unbeteiligter ja nicht der Leidtragende sein. Zudem habe sich der Platzverweis auf ein viel zu großes Gebiet erstreckt, sodass kaum noch von einem »Platzverweis« die Rede sein könne. Da A fürchtet, bei den kommenden Demonstrationen gegen die Bebauungsgegner wieder einen Platzverweis zu erhalten, möchte er die Rechtswidrigkeit des bereits ergangenen Platzverweises feststellen lassen. Er erhebt daher am Donnerstag, den 20. 2. 2020, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Göttingen formgerecht eine gegen den Platzverweis gerichtete Klage.

*Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?*

**Bearbeitungsvermerk:** Im Rahmen der Fallfrage ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsweise – Stellung zu nehmen. Unterstellen Sie die Verfassungsmäßigkeit aller anwendbaren Normen. Gehen Sie weiterhin davon aus, dass der Platzverweis formell rechtmäßig war. § 17 III NPOG ist nicht zu prüfen.

## GLIEDERUNG

- A. Sachentscheidungsvoraussetzungen
  - I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
  - II. Statthafte Klageart
  - III. Fortsetzungsfeststellungsinteresse
  - IV. Klagebefugnis
  - V. Vorverfahren
  - VI. Klagegegner
  - VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit
  - VIII. Klagefrist
  - IX. Ergebnis

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht von Prof. Dr. Angela Schwerdtfeger in Göttingen. Die vorliegende Fallbearbeitung wurde im Sommersemester 2020 als Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte sie als digitale Open-Book Klausur.

- B. Begründetheit
- I. Rechtmäßigkeit des Platzverweises
    1. Ermächtigungsgrundlage
    2. Formelle Rechtmäßigkeit
    3. Materielle Rechtmäßigkeit
      - a) Tatbestandsvoraussetzungen
        - aa) Gefahr weiterer Auseinandersetzungen
        - bb) Gefahr weiterer Störungen durch den A
        - cc) Zwischenergebnis
      - b) Polizeirechtliche Verantwortlichkeit
      - c) Rechtsfolge: Ermessen
        - aa) Entschließungsermessen
        - bb) Auswahlmessen hinsichtlich der Rechtsfolge
        - cc) Auswahlmessen hinsichtlich des Adressaten
        - dd) Zwischenergebnis
      - d) Zwischenergebnis
    4. Zwischenergebnis
  - II. Eigene Rechtsverletzung
  - III. Ergebnis
- C. Gesamtergebnis

## GUTACHTEN

Die Klage des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### A. Sachentscheidungsvoraussetzungen<sup>1</sup>

Zunächst müssten alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

#### I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

Dazu müsste zunächst der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Mangels einer aufdrängenden Sonderzuweisung kommt eine Eröffnung über die Generalklausel des § 40 I 1 VwGO in Betracht. Dies erfordert das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Zudem darf keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegen.

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.<sup>2</sup> Streitgegenstand ist der Platzverweis gegen A. Streitentscheidende Norm ist § 17 I 1 NPOG. Dieser berechtigt die Polizei und die Verwaltungsbehörden, in ihrer hoheitlichen Funktion einen Platzverweis auszusprechen, und ist daher nach der modifizierten Subjektstheorie dem öffentlichen Recht zuzuordnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vertretbar ist es ebenfalls, diesen Prüfungspunkt als »Zulässigkeit« zu bezeichnen und den Obersatz dementsprechend zu formulieren.

<sup>2</sup> Eyermann/Rennert, VwGO, 15. Auflage (2019), § 40 Rn. 31 f.

<sup>3</sup> Zur modifizierten Subjektstheorie vgl. Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 16. Auflage (2019), Rn. 104 ff. m. w. N. Da es sich vorliegend um ein klassisches Über-Unterordnungs-Verhältnis zwischen Staat und Bürger handelt, kann auch ohne Weiteres auf die Subordinationstheorie abgestellt wer-

Weder A noch die Polizei sind Verfassungsorgane und sie streiten sich auch nicht über ihre unmittelbar aus der Verfassung folgenden Rechte, sodass mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt.<sup>4</sup>

In Betracht kommt jedoch die abdrängende Sonderzuweisung des § 23 I 1 EGGVG. Dazu müsste es sich bei dem Platzverweis um einen Justizverwaltungsakt handeln.<sup>5</sup> Dies ist nach der Schwerpunkttheorie der Fall, wenn der Platzverweis einen jedenfalls überwiegend repressiven Zweck verfolgt.<sup>6</sup> Der Platzverweis gegenüber A dient jedoch nur der Gefahrverhütung und verfolgt daher einen eindeutig präventiven Zweck. Die abdrängende Sonderzuweisung des § 23 I 1 EGGVG ist folglich nicht einschlägig. Der Verwaltungsrechtsweg ist somit über die Generalklausel des § 40 I 1 VwGO eröffnet.

#### II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO). A möchte sich gegen den Platzverweis wehren.

Dieser stellt eine hoheitliche Maßnahme der Polizei auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (§ 17 I 1 NPOG) dar, die sich für den Einzelfall unmittelbar an den A richtet und diesen verpflichtet, die Innenstadt für einen bestimmten Zeitraum nicht zu betreten. Es handelt sich daher um einen belastenden Verwaltungsakt i. S. d. § 35 I VwVfG i. V. m. § 1 I NVwVfG<sup>7</sup>, gegen den ursprünglich die Anfechtungsklage gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft gewesen wäre.

Jedoch hat sich der Regelungsgehalt des Platzverweises durch Zeitablauf bereits vor Klageerhebung erledigt, sodass weder die Anfechtungsklage (§ 42 I Alt. 1 VwGO) noch die Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) in direkter Anwendung des § 113 I 4 VwGO statthaft sind. In Betracht kommt jedoch eine FFK in analoger Anwendung des § 113 I 4 VwGO. Die vergleichbare Interessenlage besteht darin, dass nach der Wertung des Art. 19 IV GG der Bürger auch bei kurzfristig sich erledigenden Verwaltungsakten, wie z. B. Platzverweisen, nicht rechtsschutzlos gestellt werden

den, nach der hier ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, vgl. zu dieser *ebd.*, Rn. 100 f.

<sup>4</sup> Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 11. Auflage (2019), § 11 Rn. 49 f.

<sup>5</sup> Zu dem Begriff vgl. Hufen (Fn. 4), § 11 Rn. 61 ff. Fehlerhaft wäre es, wenn hier auf die vorhergegangenen Handlungen der Polizeibeamten gegenüber A abgestellt werden würden (Beschlagnahme; Verbringen auf das Revier), die zwar im Schwerpunkt einen repressiven Zweck verfolgen und sich daher nach der StPO richten (§ 164 und § 94 II StPO), nicht aber Gegenstand der Fragestellung sind.

<sup>6</sup> Herrschende Meinung, vgl. BVerwGE 47, 255 (264 f.); Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Auflage (2018), § 94 Rn. 7; a. A. Schenke (Fn. 3), Rn. 140. Im vorliegenden Fall ist die Zielsetzung des Platzverweises aber eindeutig präventiv, sodass es sich gar nicht um eine sog. doppel funktionelle Maßnahme handelt und alle Ansichten das Vorliegen eines Justizverwaltungsaktes ablehnen würden.

<sup>7</sup> Vorschriften des VwVfG gelten nachfolgend jeweils als i. V. m. § 1 I NVwVfG zitiert.

darf und diese Rechtsschutzlücke daher geschlossen werden muss.<sup>8</sup>

Fraglich ist jedoch, ob aufgrund der Existenz der Feststellungsklage gemäß § 43 I VwGO überhaupt eine planwidrige Regelungslücke besteht. Diese ist mangels der Statthaftigkeit von Verpflichtungs- und Anfechtungsklage zumindest nicht subsidiär (§ 43 II VwGO). Jedoch kann mittels einer Feststellungsklage nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden (§ 43 I VwGO). Ein erledigter Verwaltungsakt ist jedoch kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis, denn ansonsten wäre der § 43 I VwGO auch für *nach* Klageerhebung erledigte Verwaltungsakte statthaft und die Regelung der Fortsetzungsfeststellungsklage in § 113 I 4 VwGO damit überflüssig.<sup>9</sup> Daraus folgt, dass auch § 43 I VwGO analog angewandt werden müsste.<sup>10</sup>

Gegen eine analoge Anwendung des § 43 I VwGO und für eine analoge Anwendung des § 113 I 4 VwGO spricht, dass die VwGO systematisch zwischen Rechtsbehelfen mit und ohne Verwaltungsaktbezug unterscheidet und die Interessenlage daher mit der von § 113 I 4 VwGO erfassten vergleichbarer ist.<sup>11</sup> Es würde daher zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen, wenn die zur Feststellung der Rechtswidrigkeit belastender, aber erledigter Verwaltungsakte statthafte Klageart und dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen allein vom zufälligen Zeitpunkt der Erledigung abhängen.<sup>12</sup> Mithin ist vorliegend die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 I 4 VwGO statthaft.<sup>13</sup>

### III. Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Analog § 113 I 4 VwGO muss A ein besonderes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsakts haben (Fortsetzungsfeststellungsinteresse). Dazu genügt jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, sofern die gerichtliche Feststellung dazu geeignet erscheint, die Rechtsposition

des Antragstellers zu verbessern.<sup>14</sup> Diese schutzwürdigen Interessen werden mittels (nicht abschließender) Fallgruppen konkretisiert.<sup>15</sup>

In Betracht kommt hier zunächst das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. Diese erfordert konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dem A in absehbarer Zeit wieder eine ähnliche Anordnung droht. A macht geltend, dass er auch zukünftig an den wöchentlichen Demonstrationen teilnehmen und dabei auch das Versammlungsgeschehen fotografieren möchte. Aufgrund der ähnlichen Situation würden die Polizeibeamten daher möglicherweise davon ausgehen, dass A erneut die polizeiliche Arbeit stören werde, sodass sie ihm deswegen einen Platzverweis erteilen könnten. Es liegen daher ausreichend konkrete Anhaltspunkte vor, dass A bei den nächsten Demonstrationen erneut mit einem Platzverweis rechnen muss. Eine Wiederholungsgefahr besteht damit (*a. A. mit entsprechender Begründung vertretbar*).

In Betracht kommt weiterhin ein Rehabilitationsinteresse des A, das Vorliegen würde, wenn sich A durch den Platzverweis einer fortwirkenden Stigmatisierung ausgesetzt sähe, die geeignet wäre, sein Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.<sup>16</sup> Vorliegend geht es allein um den Platzverweis, der dem A erteilt wurde, weil die Polizei die Gefahr sah, dass er weiterhin die Polizeiarbeit behindern würde. Davon könnte grundsätzlich eine ausreichende stigmatisierende Wirkung ausgehen. Jedoch wurde dem A der Platzverweis in der Dienststelle erteilt, sodass er der Öffentlichkeit als solches nicht bekannt ist und daher nicht geeignet ist, das Ansehen des A in der Öffentlichkeit fortwirkend zu beeinträchtigen (*a. A. mit guter Argumentation vertretbar*).

Letztlich könnte ein besonderes Interesse des A auch daraus resultieren, dass es sich bei dem Platzverweis um einen gewichtigen Grundrechtseingriff handelt, der sich kurzfristig erledigt hat.<sup>17</sup> Auch wenn der Platzverweis nur für eine kurze Zeitspanne wirksam war, so erstreckte er sich doch auf ein großes Gebiet und war damit ein erheblicher Eingriff. Entscheidend ist aber, dass A überhaupt keine Möglichkeit hatte, gegen den Platzverweis gerichtlich vorzugehen, Art. 19 IV GG aber einen umfassenden Rechtsschutz gewährleistet. Ein ausreichendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt daher auch unter diesem Gesichtspunkt vor.

<sup>8</sup> *Hufen* (Fn. 4), § 18 Rn. 42; *Schenke* (Fn. 3), Rn. 325; *ders.*, Neue Wege im Rechtsschutz gegen vorprozessual erledigte Verwaltungsakte?, NVwZ 2000, 1255 (1256).

<sup>9</sup> *Rozeck*, Neues zur Fortsetzungsfeststellungsklage: Fortsetzung folgt?, JuS 2000, 1162 (1165 f.); a. A. BVerwGE 109, 203 (209); *Schenke* (Fn. 3), Rn. 325.

<sup>10</sup> Analoge Anwendung befürwortet *Fechner*, Die Rechtswidrigkeitsfeststellungsklage, NVwZ 2000, 121 (129).

<sup>11</sup> *Eyermann/Schübel-Pfister* (Fn. 2), § 113 Rn. 90.

<sup>12</sup> *Schenke* (Fn. 8), NVwZ 2000, 1255 (1257); *Eyermann/Schübel-Pfister* (Fn. 2), § 113 Rn. 90; *Funke/Stocker*, Die Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei vorprozessualer Erledigung, JuS 2019, 979 (980). Dieses Argument wird auch gegen eine direkte Anwendbarkeit des § 43 VwGO vorgebracht.

<sup>13</sup> St. Rspr. des BVerwG, vgl. die Nachweise bei BVerwG NJW 1991, 581 (581); *Hufen* (Fn. 4), § 18 Rn. 42; *Schenke* (Fn. 3), Rn. 325. Die analoge Anwendbarkeit von Normen sollte immer zumindest kurz begründet werden. Erfolgt sie so ausführlich wie hier, würde dies in Klausuren besonders honoriert werden.

<sup>14</sup> BVerwGE 53, 134 (137); *Sodan/Ziekow* (Fn. 6), § 102 Rn. 6.

<sup>15</sup> *Thiele*, Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Grundrechtseingriffen in der neueren Rechtsprechung des BVerwG, DVBl. 2015, 954 (954).

<sup>16</sup> *Hufen* (Fn. 4), § 18 Rn. 50. Nicht im Sachverhalt angelegt, sodass dessen Erörterung in einer Klausur i. d. R. nicht erwartet wird.

<sup>17</sup> Die Anforderungen an diese Fallgruppe sind im Einzelnen noch umstritten. Insbesondere ist strittig, ob kurzfristig erledigende Verwaltungsakte tatsächliche kumulativ eine erhebliche Grundrechtsverletzung voraussetzen, vgl. *Schenke* (Fn. 3), Rn. 583 mit zahlreichen Nachweisen. Davon zu unterscheiden ist die Diskussion, ob ein erheblicher Grundrechtseingriff für sich genommen bereits ein besonderes Feststellungsinteresse begründen kann. Bejahend *Thiele* (Fn. 15), DVBl. 2015, 954 ff.; ablehnend *Schenke* (Fn. 3), Rn. 586.

#### IV. Klagebefugnis

Bei der FFK analog § 113 I 4 VwGO handelt es sich um die Fortsetzung einer ursprünglich statthaften Anfechtungsklage, sodass deren Sachentscheidungsvoraussetzungen im Rahmen der analogen Anwendung grundsätzlich Berücksichtigung finden müssen.<sup>18</sup> A müsste daher analog § 42 II VwGO eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen (Klagebefugnis).<sup>19</sup> Er müsste also durch den Platzverweis möglicherweise in eigenen subjektiven Rechten verletzt worden sein (Möglichkeitstheorie). Der Platzverweis ist eine lediglich kurzfristig wirkende Maßnahme, sodass er A nicht in seinem Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 I GG verletzen kann.<sup>20</sup> Er ist für seinen Adressaten A dennoch ein belastender Verwaltungsakt, der dessen Rechtskreis schmälert. Nicht von vornherein ausgeschlossen ist daher, dass A zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG verletzt worden ist (sog. Adressatengedanke). A ist daher klagebefugt.

#### V. Vorverfahren

Grundsätzlich denkbar wäre es, dass auch das für die Anfechtungsklage erforderliche Vorverfahren analog § 68 VwGO vor der Erhebung einer FFK durchzuführen wäre.<sup>21</sup> Abgesehen davon, dass ein solcher »Fortsetzungsfeststellungswiderspruch« deutlich weniger rechtsschutzintensiv, wenn nicht gar zwecklos wäre,<sup>22</sup> wäre ein Vorverfahren hier gemäß § 68 I 2 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 80 I NJG auch bei einer Anfechtungsklage unstatthaft gewesen. Es ist folglich hier auch für die FFK unstatthaft.

#### VI. Klagegegner

Der richtige Klagegegner der Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 IV 1 VwGO könnte sich einerseits nach dem allgemeinen Rechtsträgerprinzip bestimmen.<sup>23</sup> Demnach wäre das Land Niedersachsen als Rechtsträger der handelnden Polizisten der Polizeidirektion Göttingen der richtige Klagegegner. Andererseits könnte der richtige Klagegegner auch analog § 78 VwGO zu ermitteln sein.<sup>24</sup> Die Polizeidirektion Göttingen ist eine Landesbehörde (§§ 87 I Nr. 3, 90 I NPOG) und wäre daher § 78 I Nr. 2 VwGO analog i. V. m. § 79 II NJG die richtige Klagegegnerin.

<sup>18</sup> Hufen (Fn. 4), § 18 Rn. 37. Nach h. M. gilt dies nicht für das Vorverfahren und die Klagefrist, vgl. Eyermann/Schübel-Pfister (Fn. 2), § 113 Rn. 97. Konsequente Anwendung aller Sachentscheidungsvoraussetzungen befürwortet Schenke, Die Neujustierung der Fortsetzungsfeststellungsklage, JuS 2007, 697 (699 f.).

<sup>19</sup> Schoch/Schneider/Bier/Wahl/Schütz, VwGO, 38. EL (2020), § 42 Abs. 2 Rn. 22.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschl. v. 25. 3. 2008 – 1 BvR 1548/02, Rn. 21; BeckOK PolR Nds/Waechter, NPOG, 1. 8. 2020, § 17 Rn. 5; Dreier/Wollenschläger, GG, 3. Auflage (2013), Art. 11 Rn. 29.

<sup>21</sup> Ablehnend: BVerwGE 26, 161 (166); Eyermann/Schübel-Pfister (Fn. 2), § 113 Rn. 97. Befürwortend Schenke (Fn. 18), JuS 2007, 697 (670).

<sup>22</sup> Eyermann/Rennert (Fn. 2), § 68 Rn. 4.

<sup>23</sup> Eyermann/Happ (Fn. 2), § 78 Rn. 10 f.

<sup>24</sup> Schenke (Fn. 18), JuS 2007, 697 (670).

Für eine analoge Anwendung des § 78 VwGO spricht, dass es sich bei der Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 IV 4 VwGO um die Fortsetzung einer zumindest kurzfristig statthaften Anfechtungsklage handelt und die Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht vom zufälligen Zeitpunkt der Erledigung des Verwaltungsaktes abhängen können.<sup>25</sup> Richtige Klagegegnerin ist daher gemäß § 78 I Nr. 2 VwGO analog i. V. m. § 79 II NJG die Polizeidirektion Göttingen.

#### VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

A ist als natürliche Person gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligten- und gemäß § 62 I Nr. 1 VwGO auch prozessfähig. Die Polizeidirektion Göttingen ist gemäß § 61 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 79 I NJG beteiligtenfähig und vertreten durch den Polizeipräsidenten<sup>26</sup> gemäß § 62 III VwGO prozessfähig.

#### VIII. Klagefrist

Denkbar wäre es, dass analog § 74 VwGO eine Klagefrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Platzverweises einzuhalten wäre. A hat bereits 2 Tage später Klage erhoben, sodass eine solche Klagefrist in jedem Fall eingehalten wäre. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine solche besteht.<sup>27</sup>

#### IX. Ergebnis

Die Klage des A ist ordnungsgemäß (§ 81 I VwGO) vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben worden und auch die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

#### B. Begründetheit

Die Fortsetzungsfeststellungsklage des A ist begründet, soweit der Platzverweis rechtswidrig war und den A in seinen Rechten verletzt hat (§ 113 I 1 i. V. m. § 113 I 4 VwGO analog).

##### I. Rechtmäßigkeit des Platzverweises

Der Platzverweis war rechtmäßig, wenn er auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhte und sowohl formell als auch materiell rechtmäßig war.

##### 1. Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes (vgl. Art. 20 III GG) bedarf der Platzverweis als belastender Verwaltungsakt einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage.

Denkbar wäre zunächst, dass der Platzverweis auf Grundlage des NVersG erfolgt ist. Soweit dies der Fall ist, könnte ein Rückgriff auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht des

<sup>25</sup> Schoch/Schneider/Bier/Meissner/Schenk (Fn. 19), § 78 Rn. 50. Siehe auch die Nachweise bei Fn. 12.

<sup>26</sup> Die Vertretungsbefugnis des Polizeipräsidenten ist in einem Runderlass geregelt (Nds. MBl. 2017, 1414; Ziffer 2.3). Ein Eingehen hierauf wird in Klausuren nicht erwartet.

<sup>27</sup> Zum Streitstand vgl. Funke/Stocker (Fn. 12), JuS 2019, 979 ff.

NPOG aufgrund der Sperrwirkung des Versammlungsrechts ausgeschlossen sein (Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts, vgl. § 3 I 2 NPOG). Dazu müsste jedoch der Anwendungsbereich des NVersG eröffnet sein und dieses zudem eine abschließende Regelung treffen.

Der Anwendungsbereich des NVersG ist nur für die Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren eröffnet.<sup>28</sup> Zum Zeitpunkt der Erteilung des Platzverweises waren die beiden Demonstrationen jedoch bereits beendet, sodass keine Versammlung i. S. d. des Art. 8 I GG und des § 2 NVersG mehr vorlag. Folglich ist auch der Anwendungsbereich des NVersG nicht eröffnet. Eine Anwendung des NPOG ist daher möglich.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Verweisung des A kommt daher § 17 I NPOG in Betracht. Dieser regelt – in Abgrenzung zu § 17 III NPOG – den kurzfristigen, »vorübergehenden« Platzverweis.<sup>29</sup> Vorliegend wird A nur für 80 Minuten aus der Innenstadt Göttingens verwiesen, sodass es sich um einen kurzfristigen Platzverweis i. S. d. § 17 I 1 NPOG handelt, der daher als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommt. Von seiner Verfassungsmäßigkeit ist auszugehen.

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Platzverweis war formell rechtmäßig (siehe Bearbeitungsvermerk).

## 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Platzverweis wäre materiell rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für dessen Erlass vorgelegen haben und nicht ermessensfehlerhaft gehandelt wurde.

### a) Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß § 17 I 1 NPOG müsste die Polizei zur Abwehr einer Gefahr gehandelt haben. Eine Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 1 NPOG eine konkrete Gefahr, also eine Sachlage, bei der im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Für die Annahme einer konkreten Gefahr kommen vorliegend zwei Ansatzpunkte in Betracht.

### aa) Gefahr weiterer Auseinandersetzungen<sup>30</sup>

Die Polizei befürchtete an dem Abend weitere strafbare Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Demonstrationen. Diese könnten eine konkrete Gefahr darstellen, wenn die Auseinandersetzungen ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würden und solche Auseinandersetzungen hinreichend wahrscheinlich waren.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Veranstaltungen und Einrichtungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.<sup>31</sup> Die objektive Rechtsordnung umfasst alle zwingenden Rechtsnormen, die den Bürger zu einem Verhalten gegenüber dem Staat oder einem Privaten verpflichten.<sup>32</sup>

Kommt es zu strafbaren Auseinandersetzungen, werden Strafgesetze (z. B. § 223 oder § 303 StGB) verletzt. Diese sind zwingende Verbotsnormen und demnach Teil der objektiven Rechtsordnung. Folglich würden strafbare Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Demonstrationen ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen.

Fraglich ist jedoch, ob diese strafbaren Auseinandersetzungen hinreichend wahrscheinlich waren. Das Vorliegen einer objektiven Gefahr kann nicht sicher festgestellt werden, sodass es darauf ankommt, ob eine korrekte Gefahrenprognose vorgenommen wurde. Demnach müssten aus *ex-ante*-Sicht eines durchschnittlich besonnenen und gewissenhaften Amtsträgers für das Vorliegen einer konkreten Gefahr hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen haben.<sup>33</sup>

Für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit spricht, dass sich zu der Zeit des Platzverweises weiterhin Teilnehmer beider Demonstrationen in der Innenstadt aufhielten und insgesamt eine aufgeheizte Stimmung herrschte. Zudem war es bei der Demonstration bereits zu strafbaren Auseinandersetzungen gekommen, sodass weitere Störungen an dem Tag wahrscheinlich erschienen, auch wenn die Ausschreitungen am fraglichen Tag erstmalig erfolgten. Folglich lag eine hinreichende Wahrscheinlichkeit und damit eine Gefahr vor (*a. A. bei umfassender Argumentation vertretbar*).

### bb) Gefahr weiterer Störungen durch den A

Die Polizei befürchtete zwar nicht, dass sich A an den Auseinandersetzungen beteiligen würde, jedoch dass er im Zu-

<sup>28</sup> Bünningmann, Polizeifestigkeit im Versammlungsrecht, JuS 2016, 695 (697).

<sup>29</sup> Eine Abgrenzung könnte weiterhin grundsätzlich auch anhand des vom Platzverweis erfassten Gebietes erfolgen. Aus welchem räumlichen Bereich auf Grundlage des § 17 I 1 NPOG verwiesen werden kann, ist in dieser Fallbearbeitung ein Problemschwerpunkt, zu dem verschiedene Ansichten vertretbar sind (siehe unten). Es wäre daher auch gut vertretbar gewesen, dieses Problem bereits hier anzusprechen und dann den § 17 III NPOG als Ermächtigungsgrundlage zu prüfen, was durch den Bearbeitungsvermerk deswegen ausgeschlossen wurde.

<sup>30</sup> Aufbauhinweis: Die vorherige Prüfung der strafbaren Auseinandersetzungen als konkrete Gefahr ist sinnvoll, da die Polizei die Gefahr von Störungen durch den A in diesem Zusammenhang sieht. Besteht schon nicht die Gefahr von Auseinandersetzungen, so besteht erst recht keine Gefahr, dass A in diesem Zusammenhang die Polizeiarbeit stört.

<sup>31</sup> BeckOK PolR Nds/Ullrich (Fn. 20), § 2 Rn. 9.

<sup>32</sup> Für Einzelheiten vgl. BeckOK PolR Nds/Ullrich (Fn. 20), § 2 Rn. 13.

<sup>33</sup> Sodan/Ziekow (Fn. 6), § 68 Rn. 9.

sammenhang mit diesen die Polizeiarbeit stören könnte. Die Polizeiarbeit müsste folglich ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sein.

Diese umfasst, wie bereits gesehen, auch den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen gehört auch die Polizei, die bei ihrer Arbeit Hoheitsgewalt ausübt. Wird die Polizeiarbeit behindert oder gestört, wird die Funktionsfähigkeit der Polizei beeinträchtigt, sodass eine konkrete Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vorläge.<sup>34</sup>

Fraglich ist aber, ob eine solche Störung der Polizeiarbeit durch A an diesem Abend mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Auch hier kommt es darauf an, ob aus *ex-ante*-Sicht ausreichend tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen, damit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte (korrekte Gefahrenprognose).

Die Polizei begründete den Platzverweis mit dem Risiko, dass A an diesem Abend erneut die polizeiliche Arbeit behindern würde. Sie nahm folglich ein Wiederholungsrisiko an, um die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Störung zu begründen.<sup>35</sup>

Ein solches Wiederholungsrisiko darf jedoch nicht nur abstrakt möglich sein, sondern es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Wiederholung der Störung im konkreten Fall sprechen.<sup>36</sup> Allein aus einer vergangenen Störung kann daher nicht auf eine zukünftige Störung geschlossen werden.

Für ein Wiederholungsrisiko im konkreten Fall (und damit für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts) könnte sprechen, dass sich A bei seinem vorherigen Verhalten bei der Demonstration nicht nur der Beschlagnahme widersetzte, sondern versuchte, die Beschlagnahme durch das Fallenlassen der Speicherkarte dauerhaft zu verhindern. Dies könnte deutlich machen, dass A auch weiterhin an diesem Tag den Willen hatte, die Polizeiarbeit zu verhindern.<sup>37</sup>

Die Annahme eines solchen abstrakten Willens zur Störung ist jedoch eine Unterstellung, die allein auf dem Verhalten des A in der vergangenen konkreten Situation basiert. Aus einer einmaligen Störung aber auf das Risiko weiterer Störungen zu schließen, ist genau das, was für eine konkrete

Wiederholungsgefahr nicht ausreichend ist. Erforderlich sind daher andere, tatsächliche Anhaltspunkte, dass sich das Risiko an diesem Abend nochmals realisiert.

Für ein solches konkretes Realisierungsrisiko spricht, dass weitere strafbare Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Demonstration an diesem Abend zu erwarten waren (siehe oben). Es war also hinreichend wahrscheinlich, dass eine Situation eintreten würde, die für A, der sich selbst zum Lager der Gegendemonstranten zählt, ein Anlass sein könnte, wieder die Polizeiarbeit zu beeinträchtigen.<sup>38</sup>

Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass A auch bei den Auseinandersetzungen im Rahmen der Demonstrationen die Polizeiarbeit nicht gestört hatte, sondern erst als er einer Beschlagnahmeanordnung ausgesetzt war. Der Anlass für die vorherige Störung durch den A war folglich nicht das Eintreten strafbarer Auseinandersetzungen, sondern dass seine Speicherkarte zur Beweissicherung beschlagnahmt wurde. Er störte daher nicht als unbeteiligter Dritter, sondern als Adressat einer polizeilichen Maßnahme. Dafür, dass A bei weiteren Auseinandersetzungen an dem Abend wieder Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Beweissicherung würde, existierten jedoch keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Insbesondere deutete nichts darauf hin, dass A wieder fotografieren und sich daher wieder einer Beschlagnahme ausgesetzt sehen könnte.

Es mangelt folglich an ausreichend tatsächlichen Anhaltspunkten für die Realisierung des allgemeinen Wiederholungsrisikos im konkreten Fall. Mithin fehlt es an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, sodass die Gefahrenprognose der Polizei nicht korrekt war. Eine konkrete Gefahr der Störung polizeilicher Maßnahmen durch A liegt somit nicht vor (*a. A. OVG Lüneburg und daher gut vertretbar*).

#### cc) Zwischenergebnis

Zum Zeitpunkt des Platzverweises bestand nur die konkrete Gefahr weiterer strafbarer Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Demonstrationen. Eine konkrete Gefahr, dass A an diesem Abend wieder die Polizeiarbeit stören würde, lag jedoch nicht vor (*andere Ansichten jeweils gut vertretbar*).

#### b) Polizeirechtliche Verantwortlichkeit

A müsste rechtmäßiger Weise polizeilich zur Verantwortung gezogen worden sein. Gemäß § 17 I 1 NPOG kann ein Platzverweis gegen jede Person ergehen.<sup>39</sup> § 17 I 1 NPOG trifft dahingehend eine besondere Regelung der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit, die die Anwendung der §§ 6–8

<sup>34</sup> BeckOK PolR Nds/Ullrich (Fn. 20), § 2 Rn. 21; OVG Koblenz, BeckRS 2014, 51003; OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, 86 (87).

<sup>35</sup> Zu prüfen ist nur dieses Wiederholungsrisiko und nicht, ob das Verhalten des A bei der vorangegangenen Demonstration eine konkrete Gefahr dargestellt hat. Dies wäre der falsche Ansatzpunkt für den erst deutlich später erfolgten Platzverweis. Darauf aber abstellend *Heberle*, Räumlicher Geltungsbereich eines Platzverweises, JA 2019, 870 (880).

<sup>36</sup> BeckOK PolR NRW/Gusy/Worms, PolG NRW, 1. 9. 2020, § 1 Rn. 122; BeckOK PolR Nds/Waechter (Fn. 20), § 17 Rn. 18 f.

<sup>37</sup> So argumentiert jedenfalls das OVG in dem dieser Klausur zugrundeliegendem Sachverhalt, vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, 86 (88).

<sup>38</sup> OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, 86 (88).

<sup>39</sup> Die polizeirechtliche Verantwortung jeder Person beim Platzverweis ist eine seltene Ausnahme in Deutschland. Diese Besonderheit wird dabei auch teilweise für verfassungswidrig gehalten, was hier jedoch nicht zu prüfen war. Zumindest muss diese weitreichende polizeirechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden. Siehe zu alledem: BeckOK PolR Nds/Waechter (Fn. 20), § 17 Rn. 22 f.

NPOG gemäß § 9 NPOG ausschließt. A ist daher polizeirechtlich verantwortlich.

c) Rechtsfolge: Ermessen

Die gerichtliche Kontrolle der polizeilichen Ermessensentscheidung (§ 40 VwVfG) ist auf Ermessensfehler beschränkt (§ 114 S. 1 VwGO).

aa) Entschließungsermessen

Ermessensfehler hinsichtlich des Entschließungsermessens sind nicht ersichtlich.

bb) Auswahlermessen hinsichtlich der Rechtsfolge

Die Polizei müsste weiterhin hinsichtlich der gewählten Rechtsfolge ermessensfehlerfrei gehandelt haben. Bezüglich des räumlichen Bereiches kommt eine Ermessensüberschreitung in Betracht. Eine solche liegt vor, wenn die Behörde eine Rechtsfolge wählt, die von der Ermessensnorm nicht mehr gedeckt ist.<sup>40</sup>

§ 17 I 1 NPOG ermächtigt dazu, die Person vorübergehend eines Ortes zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten dieses Ortes zu verbieten. Fraglich ist, ob es sich bei der »Innenstadt Göttingens« (noch) um einen Ort i. S. d. § 17 I 1 NPOG handelt. Dazu bedarf es einer Auslegung dieses Begriffes.

Die Wortlautbedeutung von »Ort« legt zwar eher ein enges räumliches Verständnis nahe (z. B. ein Grundstück oder ein Platz),<sup>41</sup> eine weite räumliche Reichweite ist indes auch nicht ausgeschlossen (z. B. die Bezeichnung einer kleinen Gemeinde als Ort). Folglich schließt der Begriff zwar sehr große Räume aus, ist im Bedeutungsinhalt im Übrigen aber sehr offen und kann daher verschiedentlich verstanden werden.

Für eine Beschränkung auf enge räumliche Bereiche könnte die amtliche Überschrift »Platzverweis« sprechen, da unter einem Platz grundsätzlich ein eng umgrenzter Bereich verstanden wird. Jedoch macht § 17 III 3 NPOG, der ebenfalls den Begriff des Platzverweises für das Aufenthaltsverbot benutzt, deutlich, dass der Begriff nicht in einem bestimmten technischen Sinn verwendet wird, sondern vielmehr als ein genereller Oberbegriff. Auch aus der amtlichen Überschrift lassen sich daher keine zwingenden Rückschlüsse ziehen.

In § 17 III 2 NPOG wird jedoch der Begriff des örtlichen Bereiches als ein »Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet« definiert. Im systematischen Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Begriff des Ortes zumindest nicht das gesamte Ge-

meindegebiet,<sup>42</sup> aber auch nicht ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde erfassen kann, denn ansonsten hätten diese Bestandteile der Definition keinen eigenständigen Inhalt.<sup>43</sup> Die »Innenstadt Göttingens« ist eine Bezeichnung für ein solches bestimmtes Gebiet innerhalb der Stadt Göttingen und würde nach diesem systematischen Umkehrschluss daher keinen »Ort« i. S. d. § 17 I 1 NPOG (mehr) darstellen.

Gegen dieses Verständnis könnte angeführt werden, dass die Gefahrenbekämpfung als Zweck des Platzverweises mit dieser räumlichen Begrenzung teilweise nicht mehr ausreichend erreicht werden könnte. Das Telos der Norm könnte daher dafür sprechen, den erfassten räumlichen Bereich nach den Erfordernissen der konkret vorliegenden Gefahr zu bestimmen.<sup>44</sup>

Der systematische Umkehrschluss aus § 17 III 2 NPOG lässt für eine solche teleologische Bestimmung weiter Raum, indes nur in dem durch diesen systematischen Umkehrschluss vorgegebenen Rahmen.<sup>45</sup> Ein Platzverweis gemäß § 17 I 1 NPOG darf daher unabhängig von der Eigenart der konkret vorliegenden Gefahr nicht diese räumlichen Grenzen überschreiten (*a. A. das OVG Lüneburg*<sup>46</sup> und damit gut vertretbar).

Der Platzverweis für die »Innenstadt Göttingens« als ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde ist daher nicht mehr von der Ermächtigung des § 17 I 1 NPOG gedeckt.<sup>47</sup> Es liegt folglich ein Ermessensfehler in Form der Ermessensüberschreitung vor.

cc) Auswahlermessen hinsichtlich des Adressaten

Auch die Auswahl des A als Adressat des Platzverweises müsste die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. In Betracht kommt vorliegend ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Der Platzverweis zur Bekämpfung der drohenden Gefahr weiterer strafbarer Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Demonstrationen verfolgte einen legitimen Zweck. Der Platzverweis gegen A müsste aber auch geeignet, erforderlich und angemessen gewesen sein, diesen Zweck zu erreichen.

Es bestand keine Gefahr dahingehend, dass sich A selbst an diesen Auseinandersetzungen beteiligen würde. Er war hinsichtlich dieser Gefahr daher ein unbeteiligter Dritter.<sup>48</sup> Es

<sup>40</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz/Schönenbroicher, VwVfG, 2. Auflage (2019), § 40 Rn. 212.

<sup>41</sup> Solche Beispiele führen auf: VG Hannover, Urt. vom 7.7.1997 – 10 A 5589/96 und BeckOK PolR NRW/Ogorek, PolG NRW, 1.6.2020, § 34 Rn. 14.

<sup>42</sup> BeckOK PolR Nds/Waechter (Fn. 20), § 17 Rn. 27. Er zieht diesen Umkehrschluss aber nur für das gesamte Gemeindegebiet. Bezüglich des Gebietes innerhalb der Gemeinde bezieht er keine Stellung.

<sup>43</sup> BeckOK PolR NRW/Ogorek (Fn. 36), § 34 Rn. 14.

<sup>44</sup> OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, 86 (87); BeckOK PolR NRW/Ogorek (Fn. 36), § 34 Rn. 14.

<sup>45</sup> BeckOK PolR Nds/Waechter (Fn. 20), § 17 Rn. 27, der aber nur auf den Rahmen des »gesamten Gemeindegebietes« eingeht. BeckOK PolR NRW/Ogorek (Fn. 36), § 34 Rn. 14.

<sup>46</sup> OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, 86 (87).

<sup>47</sup> So auch BeckOK PolR BW/Enders, PolG, 1.10.2020, § 27 a Rn. 26, aber ohne nähere Begründung.

<sup>48</sup> Auch wenn der Platzverweis gegen jede Person ergehen kann, ist die

ist nicht ersichtlich, wie der Platzverweis gegen A die Bekämpfung der konkreten Gefahr von Auseinandersetzungen hätte fördern können. Weder galt A als potenzieller Auslöser solcher Auseinandersetzungen, noch konnte eine konkrete Gefahr weiterer Behinderungen der Polizei durch den A festgestellt werden. Der Platzverweis konnte daher die Gefahrenbekämpfung als Zweck der Maßnahme nicht fördern und war somit schon nicht geeignet. Folglich liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, sodass die Ermessensausübung auch insoweit rechtswidrig war.<sup>49</sup>

#### dd) Zwischenergebnis

Die Polizei handelte ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig (*a. A. vertretbar*).<sup>50</sup>

---

Nicht-Störereigenschaft des A in der Ermessensausübung zu berücksichtigen, vgl. BeckOK PolR Nds/*Waechter* (Fn. 20), § 17 Rn. 23.

**49** Hinweis zum alternativen Lösungsweg: Würde man oben das Vorliegen einer konkreten Gefahr weiterer Störungen durch den A annehmen, müsste an dieser Stelle eine abweichende Prüfung erfolgen. Die Adressierung des A wäre in diesem Fall – mit der entsprechenden Argumentation – geeignet, erforderlich und auch angemessen gewesen.

**50** Möglich wäre es noch gewesen, auf die ausreichende Bestimmtheit des Platzverweises einzugehen. Dies war ein Problem des Ausgangsfalls, vorliegend wurden dem A aber – abweichend vom Originalfall – die genauen Grenzen der Innenstadt erläutert. Umfassende Ausführungen zur Bestimmtheit

#### d) Zwischenergebnis

Der Platzverweis war materiell rechtswidrig (*a. A. vertretbar*).

#### 4. Zwischenergebnis

Der Platzverweis war aufgrund materieller Rechtswidrigkeit insgesamt rechtswidrig.

#### II. Eigene Rechtsverletzung

A wurde durch den materiell rechtswidrigen Verwaltungsakt auch in seinen eigenen subjektiven Rechten verletzt, jedenfalls in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG.

#### III. Ergebnis

Die Klage ist begründet (*a. A. vertretbar*).

#### C. Gesamtergebnis

Die Klage des A ist zulässig und begründet und hat daher Aussicht auf Erfolg.

---

wären daher in einer Klausur eine Verfehlung der Schwerpunkte.